

Das neue CO₂-Grenzausgleichssystem Carbon Border Adjustment Mechanism

Lars Hillmann
Rechtsanwalt

GW Graf von Westphalen

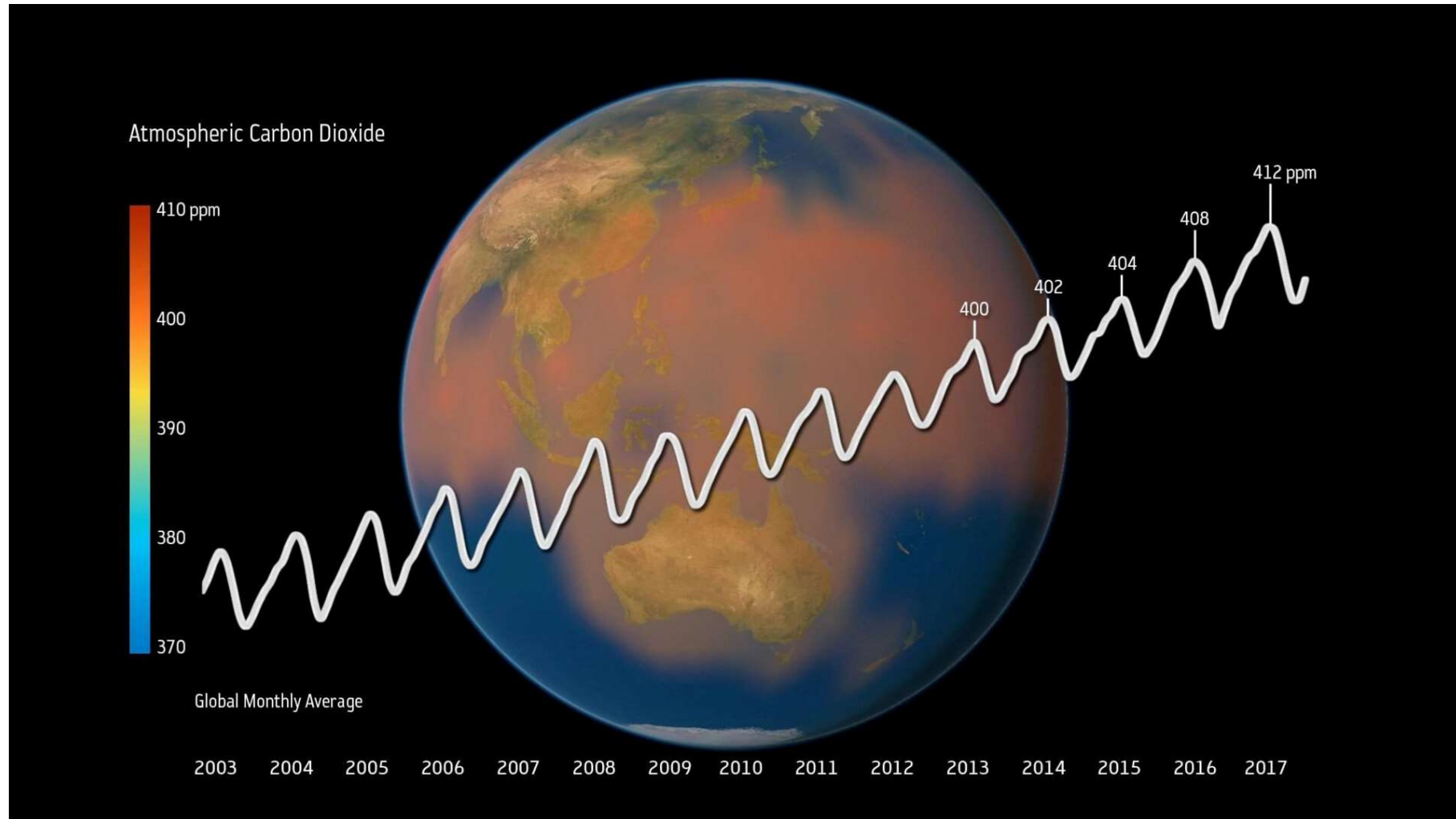
1. CBAM: Ziele, Struktur, Inhalt
 - Ziele
 - Funktionsweise des CBAM
 - Anwendungsbereich & erfasste Waren
 - CBAM & Zollltarif
 - CBAM & Warenursprung
 - CBAM & Zollverfahren
 - Umgehung

2. Inhalt und Umfang der Meldepflichten ab 1. Oktober 2023
 - Kreis der berichtspflichtigen Anmelder
 - CBAM-Übergangsregister
 - CBAM-Bericht
 - Folgen bei Fehlern, „Strafen“
 - Ermittlung der „grauen Emissionen“
 - Nutzung von Standardwerten

3. Handlungsbedarf: erste/nächste Schritte

1. CBAM: Ziele, Struktur, Inhalt

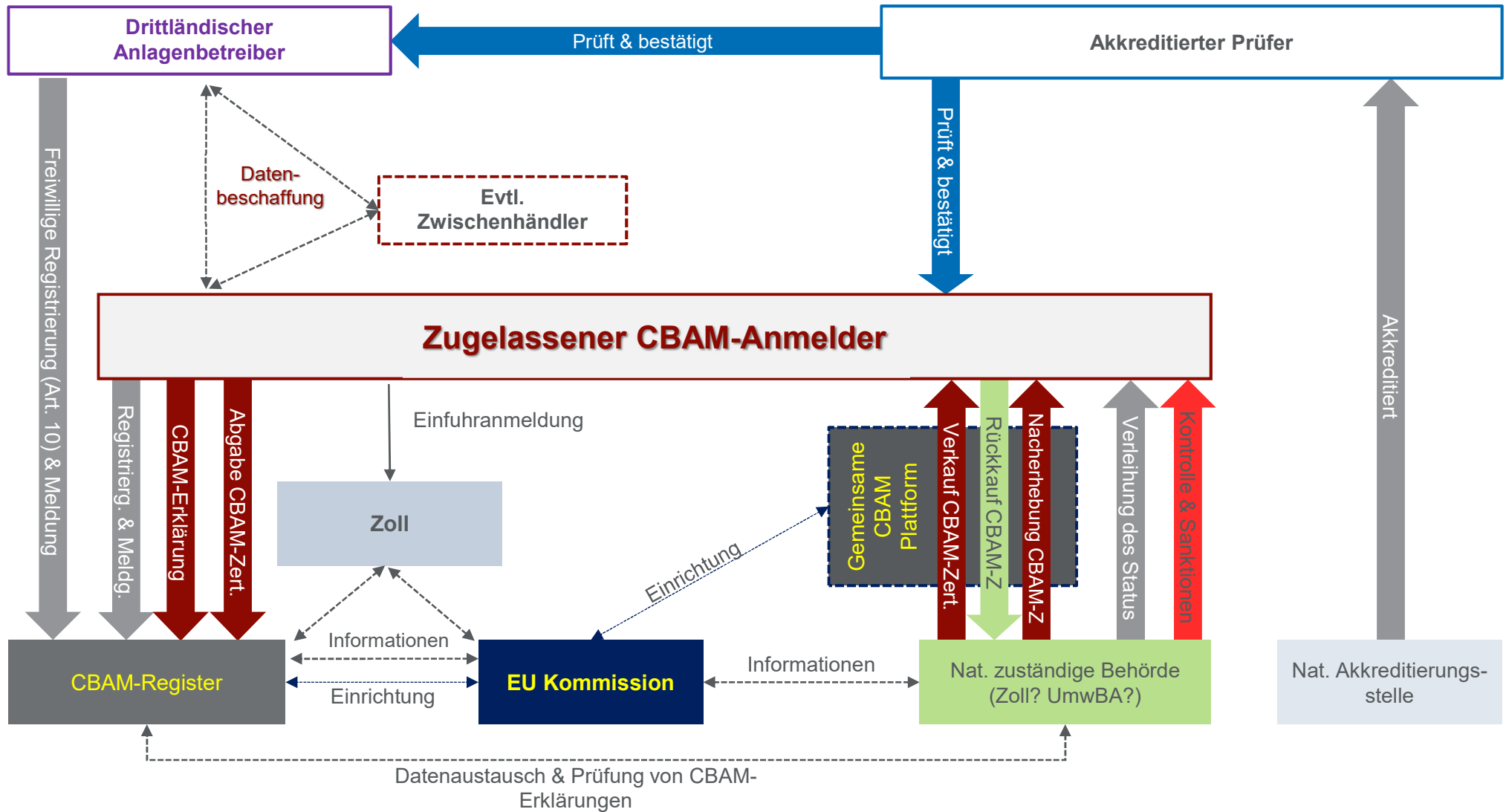
Atmospheric Carbon Dioxide



Quelle: ESA
https://www.esa.int/ESA_Multimedia/Images/2018/02/Atmospheric_carbon_dioxide_rise

- Verhinderung von „Carbon Leakage“ durch Errichtung eines zweiten Emissionshandels nur für Importe
 - EU will zeitgleich mit Einführung CBAM die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten an EU-Anlagenbetreiber beenden
 - CBAM soll zu EU-EHS „gleichwertig“ sein
- WTO Compliance (?)
 - Wegen EU-EHS keine „CO2-Steuer“ und kein „CO2-Zoll“ möglich
 - Aber:
 - Diskriminierung von Importen?
 - Faktische Diskriminierung durch Bürokratiekosten?
- EU will Drittstaaten „motivieren“, „mehr zu tun“
 - Brasilien / Mexiko: „unfreundlicher Akt“
 - China / Russland: prüfen Gegenmaßnahmen
 - Afrikanische Staaten: Verletzung des Paris-Deals „*common but differentiated responsibilities*“
 - Süd-Afrika: „Nötigung“

Funktionsweise CBAM



Vollständige Anwendung

Waren, die:

- a. in Anhang I gelistet sind,
- b. ihren Ursprung in einem Drittland haben, und
- c. eingeführt werden.

Zudem: bei Verbringung der Waren in die ausschließliche Wirtschaftszone

Teilweise Anwendung

- Waren in der aktiven Veredelung
 - Nicht bei Überführung in Verfahren, sondern bei Einfuhr der Veredelungserzeugnisse
 - Erfasst sind auch Waren, die nicht in Anhang I gelistet sind (z.B. Fahrrad, das aus Aluminiumrohren hergestellt wurde); Art. 6 Abs. 3 CBAM-VO
- Einfuhr von Veredelungserzeugnissen bei passiver Veredelung

Keine Anwendung

- Waren mit geringem Wert (150€) & Reisegepäck
- Importe von Waren mit Ursprung in der EU (Rückkäufe, Rückläufer, etc.)
- Lieferungen von bereits im freien Verkehr befindlichen Waren
- Importen von Waren mit Ursprung in Ländern des Anhangs III (Ursprung meint nicht-präferenziellen Ursprung):
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen
 - Schweiz

Erfasste Waren – Anhang I

Auslegung / Anwendung:

- Die Beschreibungen entsprechen vollständig der Kombinierten Nomenklatur – Verordnung (EWG) Nr. 2658/87
- Bei der zolltariflichen Einreihung gilt ein objektiver Maßstab
- Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur und vZTA der EU sind anzuwenden / zu beachten *(d.h. abweichende HS-Codes des Lieferanten entbinden nicht von der CBAM-Compliance)*
- „Umtarifieren“ birgt Bußgeld- und Strafbarkeitsrisiko

Aber: Strategische Anpassung der Beschaffungswege bleibt rechtlich zulässig (z.B. weiteren Veredelungsschritt ins Ausland verlagern oder in die EU holen – je nachdem, was kostengünstiger ist)

Zement

KN-Code	Treibhausgas
2507 00 80 — Anderer kaolinischer Ton und Lehm	Kohlendioxid
2523 10 00 — Zementklinker	Kohlendioxid
2523 21 00 — weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	Kohlendioxid
2523 29 00 — anderer Portlandzement	Kohlendioxid
2523 30 00 — Tonerdezement	Kohlendioxid
2523 90 00 — anderer Zement	Kohlendioxid

Strom

KN-Code	Treibhausgas
2716 00 00 — Elektrischer Strom	Kohlendioxid

Düngemittel

KN-Code	Treibhausgas
2808 00 00 — Salpetersäure; Nitriersäuren	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
2814 — Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	Kohlendioxid
2834 21 00 — Kaliumnitrat	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3102 — Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3105 — Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger ausgenommen: 3105 60 00 — mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	Kohlendioxid und Distickstoffoxid

Erfasste Waren – Anhang I

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
72 —Eisen und Stahl ausgenommen: 7202 2 — Ferrosilicium 7202 30 00 — Ferrosiliciummangan 7202 50 00 — Ferrosiliciumchrom 7202 70 00 — Ferromolybdän 7202 80 00 — Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram 7202 91 00 — Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan 7202 92 00 — Ferrovanadium 7202 93 00 — Ferroniob 7202 99 — andere: 7202 99 10 — Ferrophosphor 7202 99 30 — Ferrosiliciummagnesium 7202 99 80 — andere 7204 — Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
2601 12 00 — Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände	Kohlendioxid
7301 — Spundwandezeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7302 — Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Kohlendioxid

7303 00 — Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	Kohlendioxid
7304 — Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Kohlendioxid
7305 — Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 — Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7308 — Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406 ; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7309 00 — Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7310 — Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7311 00 — Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid
7318 — Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7326 — Andere Waren aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

Erfasste Waren – Anhang I

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
7601 — Aluminium in Rohform	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7603 — Pulver und Flitter, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7604 — Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7605 — Draht aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7606 — Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7607 — Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7608 — Rohre aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7609 00 00 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7610 — Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406 ; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

7611 00 00 — Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7612 — Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7613 00 00 — Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7614 — Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7616 — Andere Waren aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Chemikalien

KN-Code	Treibhausgas
2804 10 00 — Wasserstoff	Kohlendioxid

Ab 1. Januar 2026 ergreift EU Kommission Maßnahmen gegen „Umgehungspraktiken“

(2) Unter Umgehungspraktiken sind Änderungen im Warenhandelsgefüge zu verstehen, die auf Verfahren, Prozesse oder Arbeitsschritte zurückzuführen sind, denen kein hinreichender triftiger Grund oder keine wirtschaftliche Rechtfertigung zugrunde liegt, außer dem bzw. der, sich irgendeiner der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtungen ganz oder teilweise zu entziehen. Diese Verfahren, Prozesse oder Arbeitsschritte umfassen unter anderem:

- a) jegliche leichte Veränderung der betreffenden Waren, die darauf abzielt, dass diese Waren unter KN-Codes fallen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, sofern sich die wesentlichen Merkmale dieser Waren durch diese Veränderung nicht ändern;
- b) die künstliche Aufteilung von Sendungen in Teilsendungen, deren Einzelwert den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Schwellenwert nicht überschreitet.

Meldungen zu Umgehungspraktiken sollen auch von NGOs und Umweltschutzorganisationen kommen.

Folge: EU Kommission kann Anhang I ändern, um die geänderten Produkte zu erfassen (mittels delegierter Verordnung)

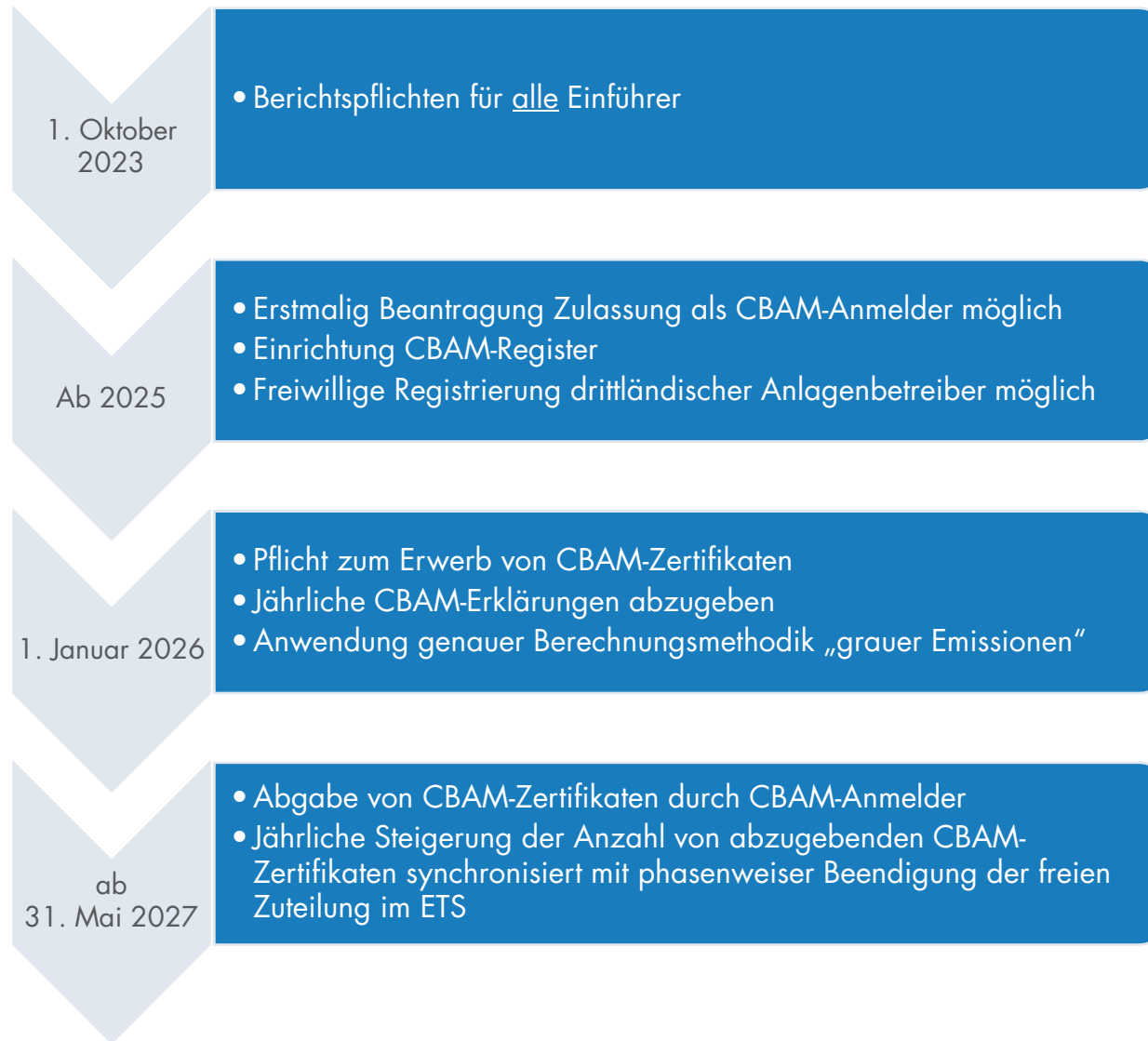
Grundsätzlich keine Einfuhr bei:

- Versandverfahren
- Zollager
- Freizonen
- Vorübergehende Verwendung
- Endverwendung



Aber: Folgeproblem bei anschließender Überführung in freien Verkehr

- Überführung ab 1. Januar 2026 nur durch zugelassenen CBAM-Anmelder zulässig
- Inhaber des Zollverfahrens kann sein Verfahren nur beenden, wenn ein zugelassener CBAM-Anmelder die Einfuhranmeldung abgibt
- Was geschieht bei Unregelmäßigkeiten?
 - Artikel 79 UZK: Zollschild entsteht
 - Keine entsprechende Regelung in CBAM-VO



2. Inhalt und Umfang der Meldepflichten ab Oktober 2023

Artikel 32

Anwendungsbereich des Übergangszeitraums

Während des Übergangszeitraums vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 beschränken sich die nach der vorliegenden Verordnung geltenden Pflichten des Einführers auf die Berichtspflichten gemäß den Artikeln 33, 34 und 35 der vorliegenden Verordnung. Ist der Einführer in einem Mitgliedstaat niedergelassen und benennt er einen indirekten Zollvertreter im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, so gelten die Berichtspflichten für diesen indirekten Zollvertreter, falls dieser hiermit einverstanden ist. Ist der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen, so gelten die Berichtspflichten für den indirekten Zollvertreter.

Artikel 35

Berichtspflicht

(1) **Jeder Einführer** oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, jeder indirekte Zollvertreter, der Waren in einem bestimmten Quartal eines Kalenderjahres eingeführt hat, **übermittelt der Kommission für dieses Quartal spätestens einen Monat nach Quartalsende einen Bericht** (im Folgenden „CBAM-Bericht“) mit Informationen zu den in diesem Quartal eingeführten Waren.

Kreis der „berichtspflichtigen Anmelder“

Gesetzeswortlaut:

- CBAM-VO: „Jeder Einführer“
 - auch bei Anschreibung in der Buchführung (Art. 182 UZK; Art. 2 Nr. 1 CBAM-Melde-VO)
 - Jeder indirekte Zollvertreter von Einführern
 - Siehe Art. 1 CBAM-Melde-VO
- Ausnahme: Warenwert <150 €

Schlussfolgerungen:

- Auch Privatleute & Kleinstunternehmer!
- Auch E-Commerce
- Auch bei einmaliger Einfuhr

Beispielsfall:

E betreibt ein Schnellrestaurant. Er kauft – wie immer – bei seinem türkischen Gastrofachhändler 20 Großrollen Aluminiumfolie zum (scheinbar günstigen) Gesamtpreis von 250 € (netto). Am 2. Oktober kommt die Ware in Hamburg an. Sein Zollagent gibt die Zollanmeldung als direkter Vertreter ab. E zahlt Zoll und EuSt.

- E ist Einführer iSd. Artikel 35 Abs. 1 CBAM-VO
- Aluminiumfolie ist in Anhang I gelistet (7607 KN)
- Ausnahmen greifen nicht, da Warenwert >150 €

E muss bis zum 31. Januar 2024 einen „CBAM-Bericht“ abgeben

Mindestinhalte nach Artikel 35 CBAM-VO

- Gesamtmenge jeder Warenart, **aufgeschlüsselt nach den Anlagen**, die die Waren im Ursprungsland herstellen

Hinweis: laut Guidance Dokument der EU soll Aufteilung auch nach Qualitätsstufen erfolgen (z.B. bei Zement)

- „tatsächliche **gesamte graue Emissionen**“ in CO₂-Äquivalenten pro Tonne (MWh) je Warenart
- Gesamte **indirekte Emissionen**
- Entrichteter **CO₂-Preis** im Ursprungsland

Zusätzliche Inhalte nach Entwurf der CBAM-Melde-VO

- Ursprungsland der Waren
- Details zur Anlage, in der die Güter produziert wurden
 - United Nations Code for Trade and Transport Location
 - Firmenname der Anlage & Adresse
 - Geographische Koordinaten der Hauptemissionsquelle
 - Bei Stahl: ID-Nummer des Stahlwerks, aus dem die Rohmaterialien stammen
- Produktionsweg / Fertigungsablauf („production routes“)
- Zusätzlich für indirekte Emissionen: Stromverbrauch, Emissionsfaktor, Ermittelte Werte der indirekten Emissionen

----Angaben zu den Waren (eingeführte Waren)	-----Anlagen	-----Anlagenemissionen
Eigenmasse	Dateiname	Anlagenemissionen (gesamt)
Besondere Maßeinheiten	Universal Resource Identifier (URI)	Anlagenemissionen (direkte)
Art der Maßeinheit	Multipurpose Internet Mail Extensions (MIME)	Anlagenemissionen (indirekte)
----Gesamtemissionen eingeführter Waren	Enthaltenes Binärobjekt	Art der Maßeinheit für Emissionen
Warenemissionen je Produkteinheit	---Bemerkungen	-----Direkte graue Emissionen
Warenemissionen (gesamt)	Zusätzliche Informationen	Art der Bestimmung
Warenemissionen (direkte)	---Emissionen CBAM-relevanter Waren	Art der Bestimmung (Strom)
Warenemissionen (indirekte)	Emissionen – laufende Nummer	Art der einschlägigen Berichterstattungsmethode
Art der Maßeinheit für Emissionen	Herstellungsland	Einschlägige Berichterstattungsmethode
----- (für Waren)	-----Firmenname der Anlage	Spezifische (direkte) graue Emissionen
	Kennung des Betreibers	Angabe zu sonstiger Quelle
	Name des Betreibers	Quelle des Emissionsfaktors (für Strom)
	-----Adresse	Emissionsfaktor
	Ländercode	Eingeführter Strom
	Staatliche Untergliederung	Graue Emissionen eingeführten Stroms (gesamt)
	Stadt	Art der Maßeinheit
	Straße	
	Zusatzzeile für Straße	

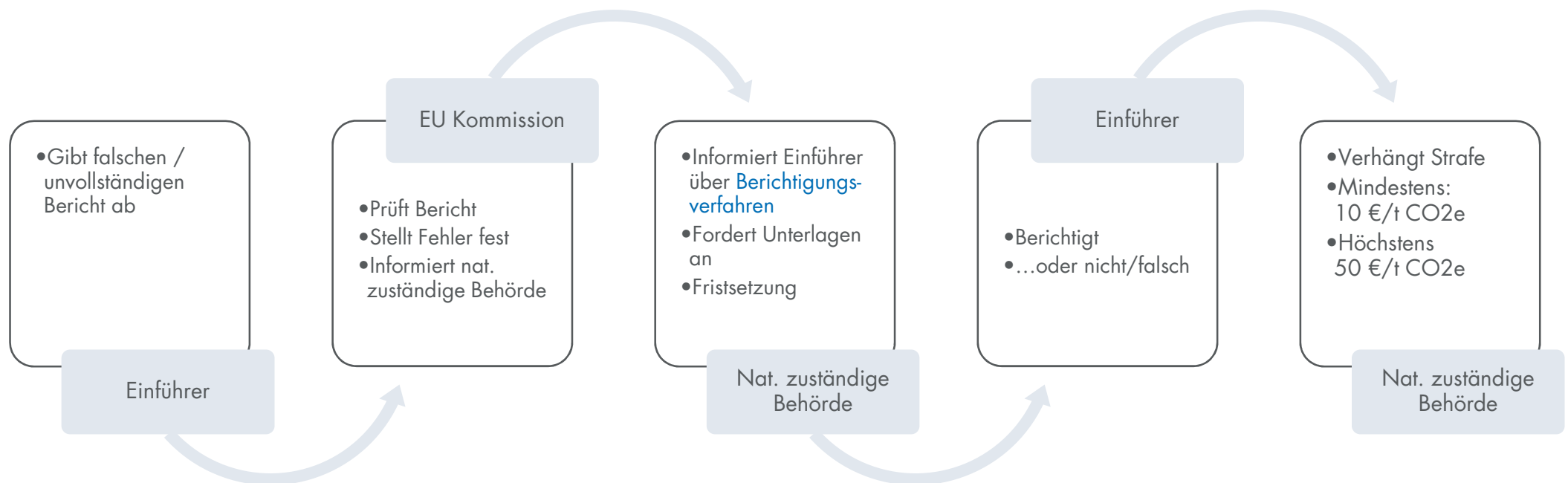
Folgen bei fehlerhaften CBAM-Berichten, „Strafen“

Eigene Berichtigung:

- Berichtigung bis zu zwei Monate nach Abgabe möglich
- Die ersten beiden Berichte können bis September 2024 berichtigt werden

Berichtigungs-Verfahren durch Behörden:

- Artikel 13, 14 CBAM-Melde-VO → stellt Kommission Fehler fest, führt nationale Behörde Berichtigungsverfahren durch
- Bei verbleibender Unrichtigkeit → Sanktionen



Ermittlung der "grauen Emissionen"

Berichtsmethodik / Methode des Emissionsmonitoring

2024:

Wahl aus drei Berichtsarten:

- Vollbericht gemäß **EU Methodik** (d.h. Monitoring wie im Europäischen Emissionshandelssystem)
- Bericht anhand "vergleichbarem" **drittländischen Berichtssystem** (z.B. China, Kalifornien, etc.) – Artikel 4 Abs. 2 CBAM-Melde-VO
- Nur bis 31. Juli 2024: Bericht allein **auf Basis von Standardwerten** oder auf Basis "anderer Methoden zur Emissionsbestimmung" zulässig
(Hinweis: Standardwerte meint hier Werte für das jeweils eingeführte Gut)

Ab 2025:

Bericht muss auf einer Überwachungsmethode basieren, die in Anhang III Abschnitt B.2. der CBAM-Melde-VO genannt ist (Artikel 4 Abs.1)

D.h.:

- "Ermittlung der **Emissionen aus Stoffströmen anhand von Tätigkeitsdaten** aus Messsystemen und Berechnungsfaktoren aus Laboranalysen oder Standardwerten"
(Hinweis: Standardwerte meint hier spezifische Werte für einzelne Variablen der Berechnung, nicht für das eingeführte Gut)
- „Ermittlung der Emissionen aus einer Emissionsquelle durch **kontinuierliche Messung** der Konzentration der betreffenden Treibhausgase **im Abgasstrom** sowie des Abgasstroms als solchem“

Eine eigene Berechnung ist für den typischen Importeur unmöglich!

...außer wenn:

- die Anlage im Ausland Ihre eigene Anlage ist
- sie (a) Experten zum Emissionsmonitoring beschäftigen und (b) von den Anlagenbetreibern im Ausland alle Informationen bekommen

Monitoring und Berechnung können nur durch ausländischen Anlagenbetreiber erfolgen

Ausgangspunkt: Anhänge II und III CBAM-Melde-VO

Die folgenden Schritte sind für jede Ware vom Anlagenbetreiber vorzunehmen, wenn nach EU Standards berichtet werden soll



Ausgangsformel – Berechnung

SEEG (Specific Embedded Emissions)

Einfache Waren:

$$SEEG_g = \frac{AttrEM_g}{AL_g} = \frac{DirEM + IndirEM}{AL_g}$$

$$SEEG_g = \frac{\text{Direkte Emissionen des Produktionsprozesses} + \text{indirekte Emissionen aus Stromverbrauch}}{\text{Gesamtmenge der in der Anlage produzierten Güter}}$$

Komplexe Waren:

$$SEEG_g = \frac{AttrEM_g + EE_{InpMat}}{AL_g} = \frac{DirEM + IndirEM + \sum_{i=1}^n M_i * SEE_i}{AL_g}$$

$$SEEG_g = \frac{DirEM + IndirEM + \text{graue Emissionen Vormaterial 1} + \text{graue Emissionen Vormaterial 2} + \dots + n}{\text{Gesamtmenge der in der Anlage produzierten Güter}}$$

Abgrenzung einfache / komplexe Güter

Beispiel Aluminium – Aluminiumfolie

Listung in Annex II CBAM-Melde-VO

Aluminium		
7601 – Aluminium in Rohform	Aluminium in Rohform	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7603 – Pulver und Flitter, aus Aluminium	Aluminiumerzeugnisse	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7604 – Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium		
7605 – Draht aus Aluminium		
7606 – Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		
7607 – Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
7608 – Röhre aus Aluminium		
7609 00 00 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und		

3.18 – Aluminiumerzeugnisse

3.18.1 Besondere Bestimmungen

Vorbehaltlich der Vorschriften in Anhang III Abschnitt A.4 und des Abschnitts 3.17 dieses Anhangs kann in folgenden Fällen das Herstellungsverfahren für Aluminiumerzeugnisse Anwendung finden:

- Systemgrenzen, die sämtliche Schritte eines integrierten Aluminiumwerks als einen Prozess erfassen, von der Herstellung von Aluminium in Rohform über Halbzeuge bis zu den Aluminiumerzeugnissen, die unter die in Abschnitt 2 dieses Anhangs aufgeführten KN-Codes fallen;
- Systemgrenzen, die die Herstellung von Aluminiumerzeugnissen umfassen, die unter die in Abschnitt 2 dieses Anhangs aufgeführten KN-Codes fallen, beginnend mit Halbzeugen oder mit anderen unter die in Abschnitt 2 aufgeführten KN-Codes fallenden Aluminiumerzeugnissen, die entweder aus anderen Anlagen bezogen oder innerhalb derselben Anlage, jedoch in einem gesonderten Herstellungsverfahren erzeugt werden.

Doppelzählungen oder Lücken in der Überwachung der Herstellungsverfahren einer Anlage sind zu vermeiden. Das Herstellungsverfahren für „Aluminiumerzeugnisse“ umfasst folgende Produktionsstufen:

32

- alle Produktionsstufen für die Herstellung von Waren, die unter die in Abschnitt 2 dieses Anhangs aufgeführten KN-Codes für die zusammengefasste Warenkategorie „Aluminiumerzeugnisse“ fallen und die nicht bereits von gesonderten Herstellungsverfahren für Aluminium in Rohform erfasst sind, so wie nach Abschnitt 3.17 dieses Anhangs erforderlich und in der Anlage angewendet;
- alle in der Anlage durchgeführten Produktionsstufen, beginnend mit dem Aluminium in Rohform, einschließlich – wobei dies keine abschließende Aufzählung ist: Wiedererwärmung, Wiedereinschmelzen, Gießen, Walzen, Strangpressen, Schmieden, Beschichten, Verzinken, Drahtziehen, Schneiden, Schweißen, Veredeln.

Hat das Erzeugnis einen Massenanteil von mehr als 5 % Legierungselementen, werden die mit dem Erzeugnis verbundenen grauen Emissionen so berechnet, als ob es sich bei der Masse der Legierungselemente um Aluminium in Rohform aus Primärschmelze handelte.

Für Erzeugnisse mit einem Massenanteil von mehr als 5 % anderer Materialien, z. B. Wärmeschutzverkleidungen des KN-Codes 7611 00 00, ist als Masse der hergestellten Waren lediglich die Masse an Eisen oder Stahl anzugeben.

3.18.2 Produktionsweg

Für Aluminiumerzeugnisse umfasst die Überwachung der direkten Emissionen:

- alle CO₂-Emissionen aus dem Brennstoffverbrauch bei der Herstellung von Aluminiumerzeugnissen und aus der Abgaswäsche.

Relevante Vorläuferstoffe:

- Aluminium in Rohform, soweit im Herstellungsverfahren verwendet (Primär- und Sekundäraluminium sind, sofern die Daten bekannt sind, gesondert zu berücksichtigen);
- für den Herstellungsprozess verwendete Aluminiumerzeugnisse.

Aluminiumfolie = komplexes Gut

Artikel 7 Abs. 2 CBAM-VO

Die mit anderen Waren als Strom verbundenen grauen Emissionen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen nach den Verfahren gemäß Anhang IV Nummern 2 und 3 ermittelt. Wenn die tatsächlichen Emissionen **nicht hinlänglich ermittelt werden können**, auch im Fall von indirekten Emissionen, werden die grauen Emissionen anhand von Standardwerten nach den Verfahren gemäß Anhang IV Nummer 4.1 ermittelt.

„Nicht hinlänglich ermittelt werden können“:

- Daten nicht vorhanden
- Lieferant ist nicht der Anlagenbetreiber
- Ermittlung der Daten ist für Anmelder unwirtschaftlich
- Daten schwanken (z.B. bei unterschiedlichen Quellen der Waren)
- ...uvm.

Standardwerte für SEE_g

- Noch nicht veröffentlicht
- Dokument "Guidance für Importeure" enthält ein Beispiel, wie die Liste aussehen könnte:

Table 7-2 Default values for cement goods by CN code

Aggregated good category	Product CN Code	Description	Default value (tCO ₂ e/tonne)
Calcined clay	2507 00 80	Kaolin and other kaolinic clays, calcined	
Cement clinker	2523 10 00	Cement clinkers	
Cement	2523 21 00	White Portland cement, whether or not artificially coloured	
	2523 29 00	Other Portland cement	
	2523 90 00	Other hydraulic cements	
Aluminous cement	2523 30 00	Aluminous cement ⁷⁸	

Standardwerte für einzelne Variablen

Anhang VIII – Standardfaktoren zur Verwendung in der Überwachung direkter Emissionen (z.B. Emissionsfaktoren)

2. EMISSIONSFAKTOREN, BEZOGEN AUF PROZESSEMISSIONEN

Table 3: Stöchiometrischer Emissionsfaktor für Prozessemissionen aus der Karbonatzersetzung (Methode A)

Karbonat	Emissionsfaktor (t CO ₂ /t Karbonat)
CaCO ₃	0,440
MgCO ₃	0,522

Anhang IX – Wirkungsgrad-Referenzwerte für Strom und Wärme

Table 1: Referenz-Effizienzfaktoren für die Stromerzeugung

Kategorie	Art des Brennstoffs	Baujahr		
		Vor 2012	2012-2015	Ab 2016
Feststoffe	S1 Steinkohle einschließlich Anthrazit, bituminöser Kohle, subbituminöser Kohle, Koks, Schwelkokks, Petrolkoks	44,2	44,2	44,2
	S2 Braunkohle, Braunkohlebriketts, Schieferöl	41,8	41,8	41,8
	S3 Torf/Torfbriketts	39,0	39,0	39,0

3. Handlungsbedarf: erste/nächste Schritte

1. Ermittlung aller importierten CBAM-Waren

2. Bezugsquellen prüfen

- Zwischenhändler in der EU: Kontakt aufnehmen & klären, wer Meldepflichten erfüllt
- Zwischenhändler im Ausland: Kontakt aufnehmen & klären:
 - Aus welcher Anlage stammt die Ware?
 - Wie werden Daten geliefert?
- Bezug direkt vom Hersteller: Datenlieferung klären; Haftungsfragen bei fehlerhaften Daten klären

3. Verfügbarkeit der Daten gem. Annex I CBAM-Melde-VO prüfen → herstellen

4. Zuständigkeiten im Unternehmen festlegen

5. Auf steigende Preise einstellen

- Verträge mit Zulieferern sollten Pflicht zur Lieferung der Daten vorsehen & Haftung klären
 - Haftung bei fehlerhaften Daten?
 - Ab 2026: Haftung, wenn Kosten für CBAM Zertifikate höher sind als erwartet
 - Hinweis: Incoterms enthalten keine Regelungen zu CBAM (fraglich, ob CBAM eine „Einfuhrmodalität“ ist) ☒ daher separat regeln
- Abläufe und Zuständigkeiten im Unternehmen definieren (Sanktionsrisiko; Geschäftsführungsverantwortung)
 - Bspw. Anpassung SAP Systeme ☒ Warenbestellungen nur auslösen, wenn CBAM-Datenlieferung geklärt ist
 - Interne Dokumentation vorbereiten
- Frühzeitig mit Anlagenbetreibern Berechnungs- und Überprüfungsmethodik klären (und möglichst vertraglich fixieren)
 - Bei Unklarheiten, Klarstellung durch EU Kommission herbeiführen

Zollagenten / Zolldienstleister

- Höchste Vorsicht bei indirekter Vertretung
- Wenn ab 1. Oktober 2023 indirekte Vertretung für CBAM-Waren ☒ eigene Meldepflicht lt. CBAM-MeldeVO

Spediteure, Lagerbetreiber

- Keine aktiven Pflichten
- Aber: wegen Unklarheit bei Unregelmäßigkeiten im Zollverfahren ☒ vertragliche Absicherung, dass CBAM-Meldepflichten vom Kunden übernommen werden

Zwischenhändler

- Vorsicht(!) Geschäftsverlustrisiko
- Bei Reihengeschäften Einführereigenschaft vermeiden ☒ Verträge prüfen!
- Kunden werden in Zukunft Datenlieferung verlangen
- Eigene Lieferkette auf Datenbeschaffung einstellen

Ausländische Anlagenbetreiber

- Ermittlung der Variablen für die SEE-Berechnung vorbereiten
- Transparenz schaffen

Hilfreiche Links / Literatur / Normen

- **CBAM-VO** – Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems – [Link zum EU Amtsblatt](#) (Abl. vom 16. Mai 2023, Nr. L 130, S. 52)
- **CBAM-Melde-VO** – FINALER ENTWURF vom 17. August 2023 – [Link zum Entwurf](#) (bisher immer noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Akkreditierungs-VO)

Regelungen des Europäischen Emissionshandelssystems (hier stammen viele Ideen der CBAM-Melde-VO her):

- Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandels-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2018/2066 (Monitoring-VO)
- Verordnung (EU) 2018/2067 (Akkreditierungs-VO-Durchführungs-VO)
- Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 (Treibhausgas-Handels-VO) ← maßgeblich für durchschnittlichen CBAM-Preis
- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz des Bundes
- Emissionshandelsverordnung 2030 des Bundes

EU-Kommission

- Informationsseite zum CBAM: https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en
Enthält:
 - Guidance Document on CBAM installations for importers of goods into the EU
 - Guidance Document on CBAM installations for installation operators outside the EU
 - CBAM communication template for installations

Umweltbundesamt

- Hat diverse Einschätzungen und Studien zum CBAM veröffentlicht
- <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfuehrung-eines-co2-grenzausgleichssystems-cbam>

Deutsche Emissionshandelsstelle:

- https://www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/Reform-Perspektiven/Carbon-Leakage-Schutz/carbon-leakage-schutz_node.html

Deutsche Akkreditierungsstelle (für ETS Prüfer und potentielle CBAM-Prüfer)

- <https://www.dakks.de/de/home.html>



Lars Hillmann

Rechtsanwalt

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

l.hillmann@gvw.com

T +49 40 35922-410

